



**Nr. 10225 des Tarifverzeichnisses Personenverkehr  
(Tfv 10225)**

**Beförderungsbedingungen  
der Städtebahn Sachsen GmbH**

**gültig ab dem 01. August 2015**

**Städtebahn Sachsen GmbH  
Ammonstraße 70  
01067 Dresden**

## **§ 1 Anwendung dieser Beförderungsbedingungen**

Für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Tieren und Sachen in den Zügen der Städtebahn Sachsen GmbH (SBS) gelten:

1. die Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO),
2. die Tarifbestimmungen und die Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes Oberelbe (VVO) GmbH für alle Fahrten innerhalb des VVO,
3. die Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG für alle übrigen Fahrten (ein- und ausbrechend in den VVO),

soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen ergeben.

## **§ 2 Geltungsbereich**

1. Diese Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Tieren und Sachen in den Zügen der Städtebahn Sachsen GmbH. Diese Züge sind mit der Produktbezeichnung „SBS“ bzw. „SES“ und einer Zugnummer in den Fahrplänen der Städtebahn Sachsen GmbH veröffentlicht.
2. Das Hausrecht in den SBS-Zügen wird durch das Verkehrs- und Betriebspersonal wahrgenommen.
3. Die Reisenden erkennen mit dem Betreten der Fahrzeuge der Städtebahn Sachsen die entsprechend geltenden Tarif- und Beförderungsbestimmungen an.
4. Die Reisenden treten mit Antritt der Fahrt auch dann ausschließlich in eine Rechtsbeziehung mit dem befördernden Unternehmen Städtebahn Sachsen GmbH, wenn sie ihren Fahrschein bei einem anderen Verkehrsunternehmen, mit dem die Städtebahn Sachsen GmbH in einer Tarifgemeinschaft befindet, bezogen haben.

## **§ 3 Verhaltenspflichten der Reisenden**

1. Jeder Reisende hat sich so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebs, seine eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Jeder Reisende darf nur einen Sitzplatz belegen. Plätze für Kleinkinder bzw. schwerbehinderte Menschen sind bei Bedarf für diese Personengruppen frei zu machen. In den Zügen besteht Rauchverbot. Den Anweisungen des Verkehrs- und Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
2. Fahrzeuge dürfen nur an Haltestellen betreten und verlassen werden, Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Wird die Abfahrt angekündigt oder schließt sich die Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Reisende ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

#### **§ 4 Beförderungsentgelte, Fahrscheine und deren Verkauf**

1. Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Beförderungsentgelte und Fahrkartenarten sind den Tarifbestimmungen der Deutschen Bahn AG (für verbundein- und ausbrechende Fahrten) bzw. den Tarifbestimmungen des VVO (für Fahrten innerhalb des Verkehrsverbundes) zu entnehmen.
2. Eine Fahrkarte ist nur übertragbar, wenn sie nicht auf den Namen lautet und die Fahrt noch nicht angetreten ist.
3. In den Zügen der Städtebahn Sachsen GmbH können sowohl Fahrkarten für Fahrten innerhalb des VVO nach dem VVO-Tarif als auch Fahrkarten für verbundein- und ausbrechende Fahrten entsprechend den Tarif- und Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG erworben werden.
4. Reisende, die bei Fahrtantritt noch nicht im Besitz einer gültigen Fahrkarte sind, müssen diese sofort und unaufgefordert nach Fahrtantritt im Zug erwerben. In den Zügen der Städtebahn Sachsen erfolgt der Erwerb der Fahrkarte gemäß 3. beim Zugbegleitpersonal im Zug. Ist dies aus Gründen, die der Reisende nicht zu vertreten hat, nicht möglich (z. B. technischer Defekt des Mobilten Terminals), so muss die Fahrkarte unverzüglich und unaufgefordert spätestens beim Erreichen des Endbahnhofes am stationären Fahrkartenautomaten des Bahnhofs/ des Haltepunktes erworben werden.
5. Ist der Reisende im Besitz einer zu entwertenden Fahrkarte, so muss er deren Entwertung vor Betreten des Zuges an vorhandenen Entwertern vornehmen oder diese unverzüglich und unaufgefordert an das Zugbegleitpersonal zur Entwertung aushändigen. Der Reisende hat sich von der ordnungsgemäßen Entwertung zu überzeugen.
6. Der Reisende muss bis zur Beendigung der Fahrt sowie bis zum Verlassen des Bahnsteiges sowie seiner Zu- und Abgänge im Besitz einer zur Fahrt gültigen Fahrkarte sein. Fahrkarten sind dem Verkehrs- und Betriebspersonal auf Verlangen unverzüglich zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen. Die Fahrt gilt beim Verlassen des Zuges als beendet.
7. Kommt der Reisende seinen Pflichten gemäß 3., 4. und 6. trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. Die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 7 bleibt unberührt.

8. Beanstandungen der Fahrkarte sind unverzüglich vorzubringen. Spätere Beanstandungen bleiben unberücksichtigt.

## **§ 5 Ungültige Fahrkarten**

1. Fahrkarten, die entgegen den Tarif- und Beförderungsbestimmungen des VVO (für Fahrten innerhalb des Verbundraumes) bzw. entgegen den Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG (für verbundein- und ausbrechende Fahrten) benutzt werden, sind ungültig und können eingezogen werden; dies gilt insbesondere für Fahrkarten, die
  - (1) nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind,
  - (2) beschädigt, beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
  - (3) eigenmächtig geändert sind,
  - (4) von Nichtberechtigten benutzt werden,
  - (5) zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
  - (6) wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
2. Eine Fahrkarte, die nur in Verbindung mit einer Bescheinigung, Berechtigungs- bzw. Kundenkarte oder einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, ist ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung oder der Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.
3. Die Einziehung der Fahrkarte wird auf Verlangen schriftlich bestätigt.

## **§ 6 Erstattung von Fahrpreisen**

1. Fahrkarten, die den Tarif- und Beförderungsbestimmungen des VVO unterliegen, werden entsprechend den gültigen Bestimmungen des VVO erstattet.
2. Fahrkarten, die den Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG unterliegen, werden entsprechend den gültigen Bestimmungen der Deutschen Bahn AG erstattet.
3. Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht
  - (1) bei Ausschluss von der Beförderung
  - (2) bei gemäß § 5 1. als ungültig eingezogenen Fahrkarten.

## **§ 7 Erhöhtes Beförderungsentgelt**

1. Ein Reisender ohne gültige Fahrkarte ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
  - a) nicht mit einer gültigen Fahrkarte versehen ist,
  - b) sich eine gültige Fahrkarte beschafft hat, diese jedoch bei einer Kontrolle nicht vorzeigt,
  - c) eine / einen zur Fahrkarte erforderliche Bescheinigung, Berechtigungs- bzw. Kundenkarte oder Personenausweis nicht vorzeigt,
  - d) die Fahrkarte nicht oder nicht unverzüglich gemäß § 5 Abs. 4. entwertet hat, sofern eine Entwertung gemäß den Tarifbestimmungen erforderlich ist,
  - e) für mitgeführte Tiere bzw. Sachen keine gültige Fahrkarte vorzeigen kann, soweit dies nach dem Tarif erforderlich ist.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Regelungen gemäß a), d) und e) werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen einer gültigen Fahrkarte oder die Entwertung der Fahrkarte aus Gründen unterblieben ist, die der Reisende nicht zu vertreten hat (z. B. technischer Defekt des mobilen Terminals der Zugbegleiter).

2. Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt das Doppelte des Normalpreises für die vom Reisenden zurückgelegte Strecke, mindestens jedoch 60 €.
3. Das erhöhte Beförderungsentgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach der Beanstandung an die Städtebahn Sachsen GmbH zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist wird für jede schriftliche Zahlungsaufforderung ein Bearbeitungsentgelt von 7,00 € erhoben.
4. Der Reisende, der bei der Fahrkartenprüfung ohne gültige Fahrkarte angetroffen wird, ist verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen.
5. Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich in den Fällen von 1. (b) und 1. (c) auf 7 €, wenn der Reisende innerhalb einer Woche bei der Verwaltung der Städtebahn Sachsen GmbH seine zum Zeitpunkt der Feststellung gültige persönliche Zeitfahrkarte bzw. die / den zur Fahrkarte erforderliche Bescheinigung, Berechtigungs- bzw. Kundenkarte oder Personenausweis vorlegt.

## **§ 8 Fahrgastrechte bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen**

Für alle Fahrten im verbundein- und ausbrechenden Verkehr werden die im Tarif der Deutschen Bahn AG festgelegten Bestimmungen angewendet. Anlaufstelle ist das Servicecenter Fahrgastrechte, 60647 Frankfurt am Main.

Für alle Fahrten im VVO-Verbundraum mit Fahrausweisen, die dem VVO-Tarif unterliegen,

gelten wahlweise die Kundengarantien des VVO gemäß Anlage 9 des VVO-Tarifes oder die Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr gemäß Anlage 8 des VVO-Tarifes. Anlaufstelle ist die Verwaltung der Städtebahn Sachsen GmbH.

### **§ 9 Fundsachen**

Das Fundbüro der Städtebahn Sachsen befindet sich in der Verwaltung der Städtebahn Sachsen und ist werktags von 9 Uhr bis 16 Uhr besetzt.

### **§ 10 Anerkennung von Fahrscheinen anderer Eisenbahnunternehmen**

Auf den Strecken, die von Zügen der Städtebahn Sachsen GmbH bedient werden, werden Fahrscheine anderer Eisenbahnunternehmen anerkannt, sofern diese Fahrscheine auf diesen Strecken gemäß deren Tarif gültig sind.

### **§ 11 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus diesen Beförderungsbedingungen ergeben, ist, soweit der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz der Städtebahn Sachsen GmbH. Dies gilt nicht in Fällen eines ausschließlichen Gerichtsstandes.